

Darlehensrahmenvertrag

zwischen der

Tourist-, Kongress- und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstraße (TKS)

- im Folgenden auch „Darlehensnehmer“ genannt-

und der

Stadt Neustadt an der Weinstraße

-im Folgenden auch „Darlehensgeber“ genannt

wird folgender Darlehensrahmenvertrag geschlossen:

§ 1 Vorbemerkungen:

Die TKS ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Mit diesem Vertrag soll die Liquiditätsversorgung der Tochtergesellschaft sichergestellt werden.

§ 2 Darlehensbetrag und Laufzeit

(1) Der Darlehensgeber räumt dem Darlehensnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages einen Darlehensrahmen in Höhe von bis zu EUR 3.000.000 (in Worten: drei Millionen Euro) ein.

(2) Der Darlehensrahmenvertrag hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine Laufzeit bis zu dem Tag, an dem der Darlehensgeber seine Beteiligung an dem Darlehensnehmer vollständig veräußert, längstens aber fünf Jahre gerechnet ab dem Datum dieses Darlehensvertrages (im Folgenden das „Enddatum“).

§ 3 Inanspruchnahme des Darlehens

(1) Der Darlehensnehmer kann den Darlehensrahmen in bis zu sechs Einzeldarlehen, die jeweils eine Höhe von EUR 500.000 (in Worten: Fünfhunderttausend Euro) nicht unterschreiten sollen, in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme der Einzeldarlehen erfolgt durch schriftlichen und von Geschäftsführern des Darlehensnehmers in vertretungsberechtigter Zahl unterzeichneten Abruf durch den Darlehensnehmer, in dem dieser dem Darlehensgeber spätestens fünf Bankarbeitstage vor der gewünschten Auszahlung folgendes mitteilt:

a) Höhe des Einzeldarlehens

b) Konto, auf das die Auszahlung erfolgen soll und

c) Datum der Auszahlung

§ 4 Laufzeit und Tilgung:

- (1) Die Laufzeit des jeweiligen Einzeldarlehens beträgt 3 Monate. Prolongationen sind möglich.
- (2) Die Tilgung erfolgt in einem Betrag am Enddatum.

§ 5 Verzinsung

- (1) Das Einzeldarlehen ist vom Auszahlungstag an bis zum Tag der Rückzahlung mit dem 3-Monats-Euribor-Zinssatz des Auszahlungstages zuzüglich eines Aufschlags von 0,10 % zu verzinsen, wobei die Zinsen taggenau, unter Zugrundelegung eines Jahres von 360 Tagen, berechnet werden ($\text{act} / 360$). Der Mindestzins beläuft sich auf 0,05 %.
- (2) Zinsen werden mit Tilgung des Einzeldarlehens nach Laufzeitende fällig, bei prolongierten Darlehen jeweils vierteljährlich.

§ 6 Zahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers

- (1) Alle Zahlungen sind spätestens drei Tage nach Fälligkeit (im Folgenden der „Fälligkeitstag“) vollständig und frei von Abzügen in Euro als sofort verfügbare Mittel auf das Konto IBAN DE58 5465 1240 0000 0015 03 bei der Sparkasse Rhein-Haardt zugunsten des Darlehensgebers zu leisten. Für den Fall, dass der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, wird die entsprechende Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag fällig.
- (2) Der Darlehensnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Abweichend hiervon ist die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen jedoch zulässig.
- (3) Eine schuldbefreiende Wirkung irgendeiner Zahlung des Darlehensnehmers ist erst dann gegeben, wenn der zu zahlende Betrag auf dem angegebenen Konto des Darlehensgebers vorbehaltlos gutgeschrieben ist.

§ 7 Sicherheiten

Der Darlehensnehmer gewährt dem Darlehensgeber für das Darlehen keine Sicherheiten.

§ 8 Informationspflichten

Der Darlehensnehmer übernimmt gegenüber dem Darlehensgeber bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens und aller anderen nach diesem Vertrag geschuldeten Beträge die Verpflichtung, den Darlehensgeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, falls ein Umstand eingetreten ist oder droht einzutreten, der für die Gewährung oder die Fortführung des Darlehens von wesentlicher Bedeutung ist.

§ 9 Kündigungsrecht des Darlehensgebers

- (1) Der Darlehensgeber ist berechtigt, die Auszahlung des Darlehens zu verweigern bzw. den Darlehensrahmen ganz oder teilweise zu kündigen und die sofortige Rückzahlung der Einzeldarlehen, zusammen mit etwa aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und sonstigen Beträgen zu fordern, falls einer oder mehrere der folgenden Tatbestände vorliegen und dadurch die

rechtliche oder wirtschaftliche Position des Darlehensgebers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag wesentlich beeinträchtigt werden könnte:

- a. der Darlehensnehmer zahlt nach diesem Darlehensvertrag geschuldete fällige Beträge nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach entsprechender Mahnung seitens des Darlehensgebers.
- b. der Darlehensnehmer verletzt eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Darlehensvertrag,
- c. wenn wegen des Anspruchs auf Auszahlung des Darlehens ein vorläufiges Zahlungsverbot oder ein Arrest ergeht oder wenn dieser Anspruch gepfändet oder ohne vorherige Zustimmung des Darlehensgebers abgetreten oder verpfändet wird oder
- d. der Darlehensgeber kann aus haushaltsrechtlichen oder sonstigen Gründen den Darlehensrahmen nicht mehr gewähren.

(2) Die Kündigung des Darlehens bedarf einer Schriftform.

§ 10 Mitteilungen

Alle rechtgeschäftlichen Erklärungen und anderen Mitteilungen (im Folgenden zusammenfassend als „Mitteilungen“ bezeichnet) im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax (nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung) oder ein Briefwechsel. Die elektronische Form (z.B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht.

Alle Mitteilungen an den Darlehensgeber im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. 610, Marktplatz 1 , 67433 Neustadt an der Weinstraße

§ 11 Vollständigkeit

Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Parteien betreffend dieses Darlehen getroffenen Vereinbarungen und ersetzt alle Vereinbarungen über denselben Vertragsgegenstand, die vor Unterzeichnung dieses Vertrages getroffen wurden. Insbesondere wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollten Bestimmungen diese Vertrages undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der entfallenen Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt, wenn sich Vertragslücken herausstellen sollten.

Neustadt an der Weinstraße, den

Stadt Neustadt an der Weinstraße

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Tourist-, Kongress- und Saalbau GmbH

Martin Franck
Geschäftsführer

Andrea Doll
Geschäftsführerin